

Satzung der Nierenhofer-Stiftung - Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof

Vom 04. Oktober 2010

(KABl. 2010 S. 369)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Nierenhofer Stiftung – Kirchliche Ge- meinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof	17. November 2020	KABl. 2021 I Nr. 29 S. 66	§ 2 Abs. 3	geändert

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums
- § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11 Auflösung der Stiftung
- § 12 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

¹Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof hat durch Beschluss vom 26. Mai 2003 die Nierenhofer-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

²Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. ³Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

⁴Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. ⁵Alle Personen und Institutionen, die die kirchliche, missionarische und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung trägt den Namen Nierenhofer-Stiftung. ²Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Nierenhof.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Velbert.

§ 2¹

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung und Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit einschließlich der Errichtung und Unterhaltung der dafür notwendigen Stätten und der Bereitstellung von Personal,
- die Förderung missionarischer und diakonischer Projekte,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.

(4) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

¹ § 2 Abs. 3 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Nierenhofer Stiftung – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof vom 17. November 2020.

der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) „Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. „Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof verwaltet.
- (2) „Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. „Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) „Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. „Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) „Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus dieser Zustiftung gefördert werden soll. „Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) „Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. „Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. ²Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ³Eines davon ist der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof. Mindestens ein weiteres Mitglied muss, höchstens drei weitere Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. ⁴Die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof in den Stiftungsrat ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. ³Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

¹Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. ²Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens (die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung wird im Rahmen der Satzung des Kirchenkreises dem Kreiskirchenamt Hattingen-Witten übertragen),
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

¹ Nr. 1.

- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Zustimmung zu Satzungsänderungen – nach Beschluss des Stiftungsrates,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

- (1) ¹Der Stiftungsrat kann mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. ²Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. ³Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Presbyteriums.
- (2) ¹Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung durch das Presbyterium.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev. Kirchengemeinde Nierenhof, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

§ 13¹**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Dezember 2010.